

detes Gesetz, in dem die grundlegenden Rechtsnormen zur planmäßigen Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik (—* *Jugendpolitik der SED*) enthalten sind; in Kraft seit dem 1. 2. 1974 (GBl. 1 1974, Nr. 5). Das J. setzt die bisherige Jugendgesetzgebung kontinuierlich fort. In seiner sozialpolitischen Zielstellung ist es darauf gerichtet, die Entwicklung der Jugend auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Weltanschauung zu sichern und die Herausbildung eines festen Klassenstandpunktes zu fördern. Es trägt dazu bei, das Weltbild der Jugend umfassend im Sinne des Sozialismus zu formen, ihre internationalistische Haltung zu stärken, ihre Initiative zu entwickeln und sie zu befähigen und zu erziehen, noch besser an der Leitung des Staates teilzunehmen, ihr gesamtes Leben froh, Sinnvoll und optimistisch zu gestalten. Durch das J. erhält die sozialistische Massenorganisation der Jugend, die *Freie Deutsche Jugend*, die rechtlich gesicherte Möglichkeit; ihre Gedanken, Ideen und Vorschläge zu entwickeln und an ihrer Verwirklichung aktiv teilzunehmen. Das J. ist auf die strikte Wahrung der Rechte der Jugendlichen und die gewissenhafte Erfüllung der verfassungsrechtlichen Pflichten durch die Jugend gerichtet. Es fördert die schöpferische Entfaltung der Jugendlichen zur Lösung der ökonomischen, politischen und militärischen Aufgaben, sichert ihre Teilnahme an der Leitung des Staates und der Wirtschaft, des Bildungswesens, der Kultur und des Sports sowie der Arbeits- und Lebensbedingungen. Die Verwirklichung des J. ist Sache aller Volksvertretungen und ihrer Organe. Alle Staatsorgane und staatlichen Leiter werden durch das J. verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der FDJ die planmäßige Förderung der Jugend durch entsprechende staatliche Maßnahmen

in allen gesellschaftlichen Bereichen zu sichern. Das J. enthält in seinen einzelnen Abschnitten Festlegungen über die Entwicklung der Jugend zu sozialistischen Persönlichkeiten; die Förderung der Initiative der werktätigen Jugend; die Förderung der Initiative der lernenden und studierenden Jugend; das Recht und die Ehrenpflicht der Jugend zum Schutz des Sozialismus; die Entfaltung eines kulturreichen Lebens der Jugend; die Entwicklung von Körperkultur und Sport unter der Jugend; die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Jugend; die Feriengestaltung und Touristik der Jugend; die Leitung der staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik. Das j. trifft auf alle Bürger bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zu.

Jugendklub der FDJ: ehren- oder hauptamtlich geleitete Einrichtung und Gemeinschaft der —> *Freien Deutschen Jugend* für die Freizeitgestaltung der Jugendlichen; in Städten und Gemeinden, bei örtlichen Räten, Betrieben, Genossenschaften, polytechnischen und erweiterten Oberschulen und anderen Rechtsträgern gebildet. Auf der Grundlage der Beschlüsse der SED und der FDJ sowie des —* *Jugendgesetzes der DDR* führen die Leitungen der FDJ die Jugendklubs politisch wie —* *Grundorganisationen der FDJ*.

Jugendobjekt: exakt meß- und abrechenbare, zeitlich begrenzte Aufgabe, die jungen Menschen zur eigenverantwortlichen Lösung übertragen wird. Besonders in der Volkswirtschaft werden mit Hilfe von J. wichtige Aufgaben in die Verantwortung der FDJ übergeben. J. haben die Aufgaben, sich zu Stätten der kommunistischen Erziehung, Kampfplätzen für hohe Effektivität und Qualität, Kaderschmieden und Zentren einer viel-